	Hansestadt Stendal	Vorlage	Datum:	13.11.2024				
Amt:	0.2 - Beteiligungscontrolling und Wirtschaftsförderung	Drucksachennummer:	Öffentlichkeitsstatus: öffentlich					
Az.:		VIII/0115						
TOP:	Gründung einer Tochtergesellschaft der Stadtwerke-Altmärkische Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke GmbH Stendal							

Beratungsfolge:	Beratungsergebnis:			
Stadtrat	am:	02.12.2024		

Auswirkungen auf die Ortschaften der Hansestadt Stendal:							
Belange der Ortschaften werden berührt.		ja	X	nein			
Die betroffenen Ortschaftsräte werden angehört.		ja		nein			

Finanzielle Auswirkungen:											
Finanzierung ja				Gesar	ntbetrag:				Euro	X	nein
Wenn ja					ktkonto		Betrag				
Produktkonto (Ermächtigung)											Euro
Ergebnisplar	n										
Mehr-,	Minder	aufwei	ndungen								Euro
Mehr-,	Minder	erträge	Э								Euro
Finanzplan											
Mehr-,	Mehr-, Minderausgaben									Euro	
Mehr-, Mindereinnahmen		ımen								Euro	
Folgekosten: nein											
	ja		Gesamtb	etrag				Euro			
	jähr	lich	Betrag					Euro	ab Ja	hr	
	einn	nalig	Betrag					Euro	im Jal	hr	
Sichtvermerk d											
Kämmerei:											

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat:

- 1. stimmt der Gründung der Emobil Altmark GmbH als Tochterunternehmen der Stadtwerke-Altmärkische Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke GmbH Stendal (SWS) zu:
- beauftragt bzw. ermächtigt den Oberbürgermeister, alle zur Errichtung der Gesellschaft notwendigen Maßnahmen umzusetzen und Erklärungen abzugeben, was die Gremien / Organe der SWS (Aufsichtsrat, Gesellschafterversammlung) einschließt;
- weist die weiteren Vertreter im Aufsichtsrat an, der notwendigen Beschlussfassung zuzustimmen (Beschluss: Vorlage zur Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung);
- 4. weist die weiteren Vertreter in der Gesellschafterversammlung an, der Gründung der Emobil Altmark GmbH zuzustimmen.

Begründung:

Die Hansestadt Stendal ist mit 25,1% an der Stadtwerke-Altmärkische Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke GmbH Stendal (SWS) beteiligt. Die weiteren Gesellschafter sind mit jeweils 37,45% die Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co. KG und die Gelsenwasser Stadtwerkedienstleistungs-GmbH.

Nach geltender Gesetzgebung (vgl. u.a. § 7c Satz 1 EnWG) ist es auch den SWS als sog. "De-minimis-Stromnetzbetreiber" ab 2025 nicht mehr erlaubt, Eigentümer von Ladepunkten für Elektromobile zu sein bzw. diese zu planen, zu bauen oder zu betreiben. Ausnahme bildet das Laden für den Betriebs- bzw. Eigengebrauch. SWS betreibt derzeit im Segment "öffentliches Laden" im Stromverteilnetz in der Kernstadt Stendal 75 Ladepunkte und hat im Rahmen erhaltener Fördermittelzusagen sich verpflichtet, diese mindestens 6 Jahre weiterzubetreiben. Adernfalls sind diese Mittel in Höhe von ca. 176 TEUR zurückzuzahlen.

Eine Ausgründung dieses sehr kleinen Geschäftsfeldes der öffentlichen Ladeinfrastruktur in eine Kleinstkapitalgesellschaft, ohne Personal, würde die Rückzahlung von Fördermittel vermeiden, nach Auffassung der Leitverbände BdEW und VkU die Regelungen des § 7c Satz 1 EnWG einhalten. Überdies wären damit keine nennenswerten Zusatzaufwendungen für SWS (z.B. kein zusätzlicher Konzernabschluss etc.) verbunden und die diesbezüglichen vertraglichen Regelungen (Gesellschafts-, Dienstleistungsvertrag, Kontoführung/Buchführung etc.) tragen mit dazu bei, die langfristige, wirtschaftliche Ausrichtung dieses kleinen Geschäftsfeldes nicht zu überfordern. Durch den Fördermittelgeber wird diese Transaktion akzeptiert, es besteht lediglich Anzeigepflicht.

Vor diesem Hintergrund plant die SWS, zum 01.01.2025 eine 100% Tochter der SWS zu gründen und das vorstehend genannte Geschäftsfeld (öffentliche Ladeinfrastruktur) in diese auszugründen. Die SWS ist gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrages (vgl. Anlage) berechtigt, zur Förderung des Gesellschaftszwecks andere Unternehmen zu betreiben, sich an ihnen zu beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe zu erwerben oder zu errichten.

Diese mittelbare Beteiligung der Hansestadt Stendal erfüllt die Voraussetzungen des § 128 Abs. 2 Satz 1 KVG LSA. Die Firma soll lauten: "Emobil Altmark GmbH". Der Gesellschaftsvertrag (Entwurf) liegt als Anlage anbei.

Grundsätzlich wird dieses Geschäftsmodell bereits jetzt in der SWS vollständig erbracht und soll nur aufgrund gesetzlicher Regelungen ausgegliedert werden. Der Gesetzgeber hat bei dieser sogenannten Entflechtung das Ziel, die Unabhängigkeit des Netzbetreibers von anderen Tätigkeitsbereichen der Energieversorgung sicherzustellen. Da die SWS Stromnetzbetreiber in der Kernstadt ist, muss die Entflechtung erfolgen. Aktuell besteht eine Ausnahmereglung, deren Verlängerung von den Betroffenen über die Verbände angestrebt wird; jedoch gab es hierzu bisher eine ablehnende Haltung seitens des Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz.

Davon ausgehend ändern sich Art und Umfang, welche in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Kommune (hier Hansestadt Stendal) stehen sollen, nicht. Für die Hansestadt Stendal entstehen mit der Gründung der Tochtergesellschaft keine Zahlungsverpflichtungen und kein zusätzliches Risiko.

Nach § 45 Abs. 2 Nr. 9 KVG LSA obliegt die Entscheidung zur Gründung kommunaler Unternehmen der Vertretung. Dies umfasst auch mittelbare Beteiligungen.

Relevante Konzepte:

	Konzept	entspricht/Verweis	Abweichung zu/Verweis
	Stadtentwicklungskonzept		
X	Integriertes Energieversorgungs- und Klimaschutzkonzept	4.7 (S. 186f)	
	Radverkehrskonzept		
	Kreisentwicklungskonzept		
	Konzept Open-Air-Veranstaltungen		
	Tiergartenkonzept für die Jahre 2021 bis 2025		
	Konzept zu Herbstlaubentsorgung öffentlicher Straßenbäume		
	Konzept über die Anlage von Baumbestattungsgräbern im Gebiet der Hansestadt Stendal		

Bastian Sieler Oberbürgermeister

Anlagenverzeichnis:

- Gesellschaftsvertrag SWSGesellschaftsvertrag Emobil Altmark GmbH (Entwurf)